



An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
 An die Bevölkerungsdienste
 Zur Information:
 An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
 An die Frauen und Herren Zonenchefs der
 lokalen Polizei

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 518 20 46		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 518 25 46	III21/724/R/712/23	30.05.2023

Eintragung in das Warteregister von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die Begünstigte des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sind und ihr Recht als Grenzgänger ausgeübt haben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Umsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sind die belgischen Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern abgeändert worden durch:

- das Gesetz vom 16. Dezember 2020 über die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,
- den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 wurde insbesondere vorgesehen, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die vor Ende des Übergangszeitraums in Belgien ihr Recht als Grenzgänger ausgeübt haben und deren Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens ("Anlage 58") bewilligt wurde, in das Warteregister eingetragen werden.

Im Königlichen Erlass vom 9. Mai 2022 (geplante Veröffentlichung am 9. Juni 2023) über die Eintragung in das Warteregister von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die Begünstigte

des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sind und ihr Recht als Grenzgänger ausgeübt haben, werden die Modalitäten dieser Eintragung in das Warteregister genauer bestimmt.

Um diese spezifische Bevölkerung zu erfassen und in das Warteregister des Nationalregisters der natürlichen Personen einzutragen, wurde unter dem Informationstyp 210 (Angabe des Registers) ein neuer Code 12 geschaffen: das "Brexit"-Register. Nachstehend finden Sie einige Erläuterungen zur Handhabung dieser Bevölkerung im Warteregister des Nationalregisters der natürlichen Personen.

Eintragung in das Warteregister

Begünstigte des Austrittsabkommens, deren Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens gebilligt wurde, werden in der Gemeinde eingetragen, in der der Antrag eingereicht wurde, ohne dass untersucht wird, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist. Sie werden vom der Gemeinde, in der der Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens eingereicht wurde, in das Warteregister eingetragen.

"Brexit"-Grenzgänger (und eventuell die Mitglieder ihres Haushalts) werden von der Gemeinde, in der sie aufgrund ihrer Arbeit beschäftigt sind, im "Brexit"-Register 12 des Warteregisters erfasst.

Die zu registrierenden Informationen über Begünstigte des Austrittsabkommens sind die in Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente vorgesehenen Informationen, die für die Ausstellung von Karten für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens erforderlich sind.

Der LAS-Code im Informationstyp 001 (Wohngemeinde) im Nationalregister der natürlichen Personen umfasst den Code der Gemeinde, in der der Erklärende aufgrund seiner Arbeit beschäftigt ist.

Der Informationstyp 020 (Adresse des Hauptwohntortes) im Nationalregister der natürlichen Personen umfasst:

- die Postleitzahl, die der Gemeinde der Registrierung durch den Erklärenden entspricht (Gemeinde, in der er aufgrund seiner Arbeit beschäftigt ist),
- den Straßencode 9995 "Nichtansässiger",
- die Hausnummer "0000".

Die Codes (1.2.0, 1.8.0, 4.2.0, 5.2.0 und 6.2.0) des Informationstyps 202 (besondere Informationen über Ausländer) wurden infolge des "Brexits" angepasst.

Ausstellung und Erneuerung der Karte N

Die Karte für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens ist fünf Jahre gültig.

Der Antrag auf Erneuerung muss zwischen dem 40. und dem 30. Tag vor dem Ablaufdatum ihrer Karte bei der Gemeindeverwaltung ihres Arbeitsplatzes eingereicht werden.

Für nähere Auskünfte verweisen wir Sie auf die Anweisungen des Ausländeramtes.

Adressenänderung

Eine eventuelle Adressenänderung wird auf der Grundlage der Erklärung des "Brexiteers" registriert. IT 001 (Wohngemeinde) und IT 020 (Adresse des Hauptwohnortes) werden daraufhin angepasst. In diesem Fall muss die Karte N nicht annulliert werden.

Streichung aus dem Warteregister

Begünstigte des Austrittsabkommens werden in folgenden Fällen aus dem Warteregister gestrichen:

1. Tod,
2. Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister in einer anderen Eigenschaft,
3. kein Recht mehr auf Aufenthalt als Grenzgänger auf dem Staatsgebiet des Königreichs.

Die Informationen über diese Ausländer werden mit Angabe der Begründung der Streichung im Warteregister aufbewahrt.

Die Karte N muss dann annulliert werden.

Zugang zu Daten aus dem Warteregister, Berichtigung und Mitteilung dieser Daten

Für Begünstigte des Austrittsabkommens gelten die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register sowie des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister.

Inbetriebnahme des "Brexit"-Registers 12 des Warteregisters

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass die Inbetriebnahme des "Brexit"-Registers 12 am **9. Juni 2023** und der Beginn der Ausstellung von Karten N am **19. Juni 2023** vorgesehen sind.

Dieses Rundschreiben kann auch auf unserer Website eingesehen werden: www.ibz.rrn.fgov.be ("Bevölkerung" - "Vorschriften" - "Rundschreiben").

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Philippe MOREAU
Generaldirektor a.i.